

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	66 (1968)
Heft:	12
Artikel:	Gerichtliche Geburtshilfe [Schluss]
Autor:	Obrecht, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951566

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Universitäts-Frauenklinik Bern

Direktor: Prof. Dr. M. Berger

Gerichtliche Geburtshilfe

R. Obrecht

(Schluss)

Placenta praevia: Für ihr Auftreten kann der Arzt natürlich nicht belangt werden, wohl aber für eine falsche Behandlung. Hier können sich grosse Schwierigkeiten vor Gericht ergeben. Hat der Arzt vaginal entbunden, wirft ihm der Richter möglicherweise vor, er hätte doch mittels Sectio entbinden können. Hat er aber dies getan und die Patientin ist dabei gestorben, hätte er konservativ vorgehen sollen. Da es sich um zwei vertretbare Alternativen des Vorgehens handelt, ist er aus ärztlicher Sicht am Tode sicher nicht schuldig. Schwieriger ist es, dies der Klägerpartei und eventuell auch dem Gericht plausibel zu machen. Lästige Prozessrevisionen können die Folge sein.

Vorzeitige Lösung: Der häufigste Fehler ist bei fehlender äusserlicher Blutung, dass man nicht an diese Komplikationen denkt. Der Zeitverlust kann den Tod der Schwangeren bedeuten. Da es sich um eine zwar sehr gefährliche, aber doch seltene Komplikation handelt, kann man zumindest einem Arzt ohne geburtshilfliche Erfahrung kaum einen Vorwurf machen, wenn er die Diagnose nicht zu stellen vermag. Hingegen kann ihm vorgeworfen werden, dass er die Patientin nicht einem Konsiliarius vorgestellt oder in eine Klinik eingewiesen hat (sofern ihm überhaupt noch Zeit blieb).

Uterusruptur: Tritt diese spontan auf, ist der Hebammme oder dem Arzt häufig kein Vorwurf zu machen, da die Ruptur still, symptomlos aufgetreten sein kann. Schlechter liegt die Situation dann, wenn man zuviel Wehenmittel gegeben hat oder eine Patientin mit früheren Operationen am Uterus zuhause gebären liess.

Tödliche Blutungen in der Nachgeburtperiode: Kommt es im Spital dazu, wo alle Hilfsmittel verfügbar sind, wird der Todesfall von den Angehörigen meist als Schicksalsschlag angesehen. Bei einer Hausgeburt dagegen werden Arzt oder Hebammme häufiger angeklagt, vor allem dann, wenn die Verwandten zusehen konnten, wie alle Massnahmen nichts nützten. Wenn aber alle einfachen möglichen Massnahmen der Blutstillung und Schockbekämpfung durchgeführt wurden, wird man kaum je schadenersatzpflichtig.

Tod durch Luftembolie: Sie kommt meist bei manueller Placentarlösung vor. Dabei wird Luft in die offenen Venen gepresst, die dann die Lungengefässe verstopft, was ein Versagen des Herzens zur Folge hat. Es handelt sich um eine Todesursache, die lediglich durch eine Obduktion geklärt werden kann. Liegt kein Sektionsprotokoll vor, kann sich ein sehr unangenehmer Prozess ergeben, da die Todesursache doch unklar bleibt.

Thromboembolische Toderursachen sind in der Schwangerschaft und im Wochenbett allgemein und bestens bekannt. Angeklagt wird man neuerdings bisweilen, wenn man keine Thromboseprophylaxe mit Antikoagulantien durchgeführt hat. Da das grosse Wundbett im Uterus zumindest eine relative Kontraindikation dafür darstellt, wird eine Schuld wohl nie angenommen werden.

Tod bei Schwangerschaftstoxikosen: Kommt es zum Tod in einem eklampischen Anfall, kann man einerseits wegen mangelhafter Behandlung oder

Weihnachten

Wir sind nicht in Gefahr, Weihnachten zu vergessen. Die vielen Tannenbäumchen und Bäume, die in Dörfern und Städten angeboten werden, die reich geschmückten Schaufenster erinnern uns zur Genüge an die Tatsache: «Weihnachten ist da!» Und doch sind all diese Dinge der eigentlichen Bedeutung dieses kirchlichen Festtages fern und fremd.

Der feiert am besten Weihnachten, der das vollkommene Geschenk Gottes, Jesus Christus, den Sohn Gottes, annimmt mit frohem Dank.

Alles Weihnachten-Feiern ohne dieses Nehmen und Danken geht am tiefen Sinn eines christ-frohen Festes vorbei.

Vielleicht ist die Nacht vom 24. auf den 25. Dezember dieses Jahres eine klare, kalte Winternacht. Vielleicht steht hoch am Himmel Stern an Stern, einem glitzernden Heere gleich. Dieser Himmel in sternenvankelnder Pracht, diese Himmelslichter predigen uns den Vater des Lichthes, bei dem es keine Veränderung gibt und keine Verdunkelung infolge wechselnder Stellung.

Von diesem Vater der Himmelslichter kommt die unaussprechlich herrliche Gabe, kommt Jesus Christus, der in seinem Selbstzeugnis sagt: «Ich bin das Licht der Welt!»

Jesus, die Gabe vom Vater der Himmelslichter ist eine Lichtquelle über alle Massen. Tagtäglich will ein Lichtstrahl aus dieser Lichtfülle auf unser irdisches Werk, auf unsern Lebenskampf fallen.

Die Sonnen im unmessbaren Weltenraum sind Gottes Sonnen, er hat sie alle geschaffen, aber noch viel mehr ist Jesus Gottes Licht, das Licht, das der Vater im Himmel der armen, gefallenen Völkerwelt hat aufgehen lassen.

Tragen wir dieser Tatsache Rechnung und vergessen wir nicht die rechte Dankesbezeugung dem Geber der Weihnachtsgabe gegenüber, damit wir nicht glaubenslos und trostlos, finster und unzufrieden drein schauen, nachdem doch das wahrhaftige Licht scheint (1. Joh. 2,8).

Und ist es nicht so, dass wir eigentlich unsere dankbare Liebe dem Vater im Himmel nicht unmittelbar, sondern nur

Kontrolle, andererseits dafür eingeklagt werden, dass man eine gewünschte Unterbrechung nicht durchgeführt hat. Die Gründe zur Ablehnung der Unterbrechung werden wohl dem Gericht immer genügend stichhaltig erscheinen, nicht aber den Angehörigen.

Narkosetodesfälle kommen vor, vor allem bei der Verwendung intravenös gegebener Barbituratpräparate. Man kann diese aber wegen dieser sehr seltenen Todesfälle nicht einfach verbieten. Zu lästigen Prozessen kommt es dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein falsches Präparat oder ein zwar richtiges Präparat in falscher Dosierung oder zu rasch injiziert wurde. Bei der Beurteilung der Haftpflicht stellt sich dann die oft schwierige Frage, ob der Klinikchef, der Arzt, der Anaesthetist oder die Schwester, die injiziert hat, verantwortlich zu machen ist.

Tod bei vorbestehenden Organkrankheiten (Hirn, Herz, Lunge, endokrine Organe, Blut etc.): Sie lassen sich bei der Obduktion meist nachweisen. Zur Rechenschaft gezogen werden kann dafür, dass man die Diagnose nicht gestellt hat und die Patientin wegen mangelhafter Therapie in Gefahr gebracht hat.

Die Schweigepflicht in der Geburtshilfe

Dabei handelt es sich um ein sehr wichtiges Kapitel, das allerdings allein einer grösseren Abhandlung bedürfte, falls es erschöpfend erörtert werden sollte. Es sollen hier also lediglich einige Richtlinien oder Vorschläge zu einem wenigstens nicht falschen Verhalten festgehalten werden.

Über alles, was man in seiner Eigenschaft als Hebamme oder Arzt bei geburtshilflichen Untersuchungen oder Behandlungen sieht oder wahrnimmt, ist gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für Dinge, die mit der Schwangerschaft, Geburt oder Erkrankung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel finanzielle oder familiäre Schwierigkeiten der Patientin. Das gilt auch für Dinge, die man «rein privat» ausserhalb des Spitals oder der Sprechstunde erfährt. Natürlich kann man ruhig einmal sagen, man habe auch gehört, dass Frau X in irgendeinem Spital geboren habe, dies kann ja auch jedermann in den Zivilstandsnachrichten selbst lesen. Hingegen darf man nicht mithelfen, zu mutmassen, welche Komplikation denn am möglicherweise verlängerten Spitalaufenthalt schuld sein könnte. Daraus könnten sich Gerüchte bilden, man könnte der üblen Nachrede bezichtigt werden.

Diese Bestimmungen sind zwar eine für die Integrität des Patienten sehr wirksame Formulierung, die jedoch unter gewissen Bedingungen recht hart, wenig einfühlbar und oft kaum einzuhalten ist.

Zudem gibt es gewisse gesetzlich festgelegte Ausnahmen. Zunächst ist die Schweigepflicht durchbrochen beispielsweise bei Infektionskrankheiten wie der Tuberkulose. Man ist hier nicht nur berechtigt, eine solche Erkrankung einem Dritten mitzuteilen, man ist sogar dazu verpflichtet. Allerdings darf man sie nicht irgendwem, sondern allein der Gesundheitsdirektion mitteilen. Diese Ausnahme ist sicher berechtigt, da in diesem Falle ein höher zu stellendes Rechtsgut, nämlich das Recht der Umgebung auf Gesundheit, auf dem Spiele steht.

Durchbrochen ist die Schweigepflicht auch dann, wenn Verdacht auf ein durchgeführtes Verbrechen besteht. Diese Situation kommt in der Geburtshilfe vor allem beim kriminellen Abort vor.

Von Gesetzes wegen ist der Arzt verpflichtet, jeden Verdachtsfall unbedingt und ausnahmslos zu melden. Die Hebammen sind — im Kanton Bern — aufgrund der Instruktionen für Hebammen zum gleichen Verhalten gezwungen. Die Situation liegt also an sich völlig klar. Einige kritische Gedanken zu dieser nicht ungestraft verletzbaren Bestimmung darf man sich immerhin erlauben.

Schon der Begriff «Verdacht» ist unpräzis. Es hängt schon sehr vom Charakter des Verzeigungspflichtigen ab, wie rasch er jemanden verdächtigt oder nicht. Man sollte sicher erst dann Meldung erstatten, wenn eindeutige, objektive Befunde vorliegen, die einem selbst ein Verbrechen als wahrscheinlich erscheinen lassen. Falls man nur einen vagen, gefühlsmässigen Verdacht hat, soll man die Hände von einer Meldung lassen. Ein Irrtum ist ja immerhin möglich. Falls man ohne ernsthafte Hinweise für ein Verbrechen eine Meldung erstattet hat, kann man unter Umständen wegen übler Nachrede angeklagt werden. Hat man sich jedoch einmal geirrt, wird man diese Anklage sicher ungestraft überstehen, wenn ein üblicherweise

auf dem Weg über unsren Mitmenschen wirkungsvoll darbringen können? Auch wenn wir Undank ernten.

«Ihr Sterne leuchtet nur,
Ihr Sonnen kreist,
auch ich trag' eine Spur,
von Gottes Geist;

wohl steh' ich blass und blind
und weiss nicht viel —
Herr Gott, ich bin dein Kind,
Herz, sing' und spiel'!»

H. Christen

Schweiz. Hebammenverband

Offizielle Adressen

Zentralpräsidentin: Frl. Thérèse Scuri
2012 Auvernier NE, Tel. (038) 8 22 04
zur Zeit in 2400 Le Locle, Maternité,
Tel. (039) 5 11 56

Zentralkassierin: Mme. A. Bonhôte
Beaux-Arts 28, 2000 Neuchâtel
Tel. (038) 5 30 22

Fürsorgefonds-Präsidentin: Sr. Elis. Grüter
Laupenstrasse 20a, 3000 Bern
Tel. (031) 25 89 24

Zentralvorstand

Eintritte:

Sektion Solothurn:

Haller Lora,
Fulenbach, Kantonsspital Winterthur
Jaeggi Jolanda,
Fulenbach, Kantonsspital Olten

Sektion Graubünden:

Schädli-Hermann Leonie,
Calandastrasse 18, 7000 Chur

Sektion Bern:

Beck Trudi,
Mättenacker, 3423 Qürrgraben
Béraud-Michel Marianne,
Friedbühlstrasse 36, 3000 Bern
Baumgartner Dora,
Hegenhof, 3366 Bollodingen
Lengacher Vreni,
Halten, 3703 Aeschi-Ried
Luginbühl Annagret,
Winkel, 3411 Rüegsau
Maghsudpur Eschrat,
Damstrasse 74, 3400 Burgdorf
Nägeli Elisabeth,
Hasliberg, Frauenspital Bern
Schlup Susanna, 3295 Rüti b/Büren
Zeller Annemarie,
Steinfeldstrasse 753, 5034 Suhr
Zgraggen Maria,
Bahnhof, 6482 Gurtinnen

Sektion St. Gallen:

Baer Elisabeth, Frauenklinik St. Gallen
Huser Vreni, Frauenklinik St. Gallen

als spezifisch erachtetes Verdachtsmoment vorhanden war. Die falsche Anschuldigung ist nämlich nur im Falle einer vorsätzlichen Handlung strafbar, im Falle einer Fahrlässigkeit wird das Gericht zu einem Freispruch kommen.

Ein anderer Einwand: Wenn man sich an die Weisung hält, jeden Verdacht auf ein Verbrechen zu melden, wird es in jedem Falle zumindest eine Untersuchung geben, die sich in der Regel von der Umgebung nicht verheimlichen lässt. Es wird sich also mit Bestimmtheit herumsprechen, dass man mit dem Schlimmsten rechnen muss, wenn man sich einem Arzt anvertraut. Das könnte doch bei gewissen Frauen zur Folge haben, dass sie sich bei schwerwiegenden Komplikationen nach einem kriminellen Eingriff erst dann beim Arzt oder im Spital einfinden, wenn es zu spät ist. Man kann sich aber schon fragen, ob das Leben einer solchen Frau nicht wichtiger sei als die Entdeckung und Bestrafung eines Abtreibers.

Schliesslich noch ein berufspolitischer Einwand. Mit Ausnahme des als Richter tätigen Juristen und natürlich der Polizei, sind Hebammen und Aerzte die einzigen Menschen, die bei Verdacht auf eine verbrecherische Handlung anzeigenpflichtig sind. Sie sind also gewissermassen Polizeifunktionäre oder — noch übertriebener ausgedrückt — Spitzel. Damit sei gar nichts gegen Polizeifunktionäre gesagt. Diese haben ihren Beruf aber freiwillig gewählt, Hebammen und Schwestern waren sich aber bei ihrer Berufswahl sicher über diese zwingende Folge nicht im Klaren. Sie sind also in dieser Hinsicht eindeutig am schlechtesten gestellt, sind Gewissenskonflikten ausgesetzt, die andere Leute in diesem Ausmass nie zu haben brauchen. Erwähnenswert ist, dass der katholische Beichtvater, dem ein Verbrechen anvertraut wird, nicht anzeigenpflichtig ist. Man kann dagegen eigentlich wirklich nichts einwenden, da andernfalls das Vertrauen in die Kirche als Helferin in psychischen und religiösen Nöten zu sehr untergraben würde. Aber doch: Ist es nicht ähnlich schlimm, wenn das Vertrauen in die ärztliche Kunst, der Helferin in körperlicher Not, untergraben wird. Zum Schluss nochmals: Trotz dieser Einwände sind wir anzeigenpflichtig.

Das Erteilen von Auskünften

Von Krankenkassen und Versicherungen geforderte Auskünfte dürfen wohl immer bedenkenlos gemacht werden, denn erstens erklärt sich der Patient damit einverstanden, wenn er sich versichern lässt, und zweitens sind die Angestellten der Versicherung ebenfalls zur Schweigegepflicht gezwungen.

Hingegen sollte man einem Arbeitgeber wirklich nichts anderes mitteilen, als die Dauer der mutmasslichen Arbeitsunfähigkeit. Scheint es irgend einmal tunlich, dem Arbeitgeber mehr zu verraten, beispielsweise dann, wenn er einen finanziellen Schaden erleiden würde, wenn ein unheilbar Kranke seine schwer ersetzbliche Stellung nicht wieder aufnehmen kann, muss man sich unbedingt vom Kranken selbst schriftlich von der Schweigegepflicht entbinden lassen. Dass man nur die wesentlichen Aussagen macht, versteht sich von selbst.

Wenig bekannt ist wohl die Tatsache, dass Auskünfte an Ehegatten und Eltern nicht selbstverständlich erlaubt sind; eine gewisse Vorsicht ist also angezeigt. Gibt man einem Gatten Auskünfte über seine Frau, bricht man tatsächlich die Schweigegepflicht. Bei einer harmonischen Ehe spielt dies keine Rolle, man kann das stillschweigende Einverständnis der Patientin voraussetzen. Bestehen hingegen Differenzen zwischen den Partnern — die ja nie sicher auszuschliessen sind — oder ist gar eine Scheidung im Gange, kann eine gutgemeinte Auskunft folgenschwer sein. Man denke nur daran, dass man einem Mann mit der Angabe der mutmasslichen Schwangerschaftsdauer Hinweise für ein ausserehelich empfangenes Kind geben könnte.

Nun zu den Auskünften an die Eltern Minderjähriger: Auch hier können sich ähnliche Schwierigkeiten ergeben. An sich sind ja die Eltern einerseits verpflichtet, für ihr Kind zu sorgen und haben andererseits das Recht zu wissen wofür. Doch hat auch ein Kind bzw. ein nicht volljähriger Mensch ein zuachtendes Persönlichkeitsrecht.

Man wird sicher den Eltern eines kleinen Mädchens, das — von ihnen in jeder Beziehung abhängig — an einer Krankheit leidet, erschöpfende Auskunft schuldig sein. Anders verhält es sich aber doch, wenn man Eltern eines zwar minderjährigen Mädchens, das jedoch allein lebt, sich selbst erhält und von sich aus in einem Auftragsverhältnis mit seinem

Luchsinger Karin, Frauenklinik St. Gallen
Waser Annemarie,
Frauenklinik St. Gallen
Zingg Margrit, Frauenklinik St. Gallen

Section Vaudoise:

Ott Madeleine,
Avenue Ruchonnet 33, 1003 Lausanne
Mme. Esther Demaurex-Merminod,
1110 Morges
Mlle. Florence Martin, 1049 Fey
Mlle. Emma Losey,
Avenue d'Ouchy 17, 1000 Lausanne

Wir entbieten den neuen Mitgliedern ein herzliches Willkommen in unserem Verband.

Jubilarinnen:

Sektion Solothurn:

Frau Martha Strub,
Ziegeleistrasse 45, 4600 Olten
Frau Agnes Jäggi-Schwarzentrub,
4565 Rechterswil
Frau Margaretha Jegerlehner,
4524 Günsberg

Sektion Bern:

Frau Anna Pauli-Weber,
Schönenannen, 3152 Mamishaus
Frau Leuenberger-Gerber,
Gerbe, 3537 Eggwil
Frau Lina Räber, 4934 Madiswil
Frau Ida Reusser-Staudler,
3703 Aeschi b/Spiez
Frau Bertha Affolter, 3297 Leuzigen
Frau Gertrud Blaser-Müller, 3600 Thun
Frau Frieda Aegler, 3780 Gstaad

Sektion Graubünden:

Frau Emma Seeli-Capaul, 7131 Fellers
Frau Catherina Theus-Fetz,
7013 Domat-Ems
Frau Rosalina Schmid-Seiler,
7270 Davos-Platz
Frau Margreth Benkert-Schmid,
7131 Igels
Frau Julia Balzer-Durisch,
7499 Alvaneu-Bad
Frau Magdalena Bändli-Hertner,
7307 Jenins
Frau Margreth Engert-Lötscher,
7220 Schiers
Frau Amalia Lardi-Fanconi,
7742 Poschiavo
Frau Anna Jäger-Kung, 7477 Filisur
Frau Paulina Tschalär-Giger, 7130 Ilanz

Wir gratulieren den Jubilarinnen mit den Worten des Psalmisten: Ps. 103, 2. «Lobe den Herrn, meine Seele und vergiss nicht, was er dir Gutes getan hat.»



Der Zentralvorstand wünscht allen Mitgliedern eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten und ein glückliches Neujahr.

Th. Scuri



Arzt steht, Auskünfte — möglicherweise belastende — gibt. Die Folge könnte ja beispielsweise Enterbung sein. Andererseits wären wohl schon viele Abtreibungen oder Kindstötungen zu verhüten gewesen, wenn man die Eltern über eine bestehende Schwangerschaft orientiert hätte. Die Lösung dieses Problems bringt also viel Schwierigkeiten mit sich. Zunächst bedarf es sicher eines grossen Einfühlungsvermögens. Am besten kann man wohl zum Ziele kommen, wenn es gelingt, eine Aussprache zwischen Mutter und Tochter oder zu dritt in die Wege leiten. Gelingt dies nicht, ist es wohl besser, sich auf die Schweigepflicht zu berufen. Sind die Eltern damit nicht einverstanden, mag eine höhere Instanz den Entscheid fällen. Bestraft wird man für ein solches Verhalten sicher nicht. Es ist auch nicht selbstverständlich, dass man andere Aerzte oder Spitäler entweder mündlich oder mittels Ueberlassen alter Krankengeschichten orientiert.

Zwar hat diese vielgeübte Praxis unbestreitbare Vorteile, können damit doch viel unnötige Arbeit und Wiederholungen teurer Untersuchungen vermieden werden. Ausserdem kann man sich ja auch sagen, dass die gegenwärtig Behandelnden ebenfalls zum Stillschweigen verpflichtet sind. Es gibt aber doch gewichtige Argumente, mit derartigen Auskünften vorsichtig zu sein. Ein Beispiel soll das Problem erläutern: Eine Patientin kommt zur Geburt in eine Klinik und gibt an, dass sie vor Jahren anderwärts mittels Sektio habe entbunden werden müssen. Man verlangt also von dort die Krankengeschichte. Unter Umständen steht aber in dieser, dass die Patientin wegen einer schweren exogenen Psychose in eine Irrenanstalt verlegt werden musste. Diese Notiz kann zwar für die Patientin günstig sein, wenn die Psychose von den durch die Geburt bedingten Umstände hervorgerufen wurde. In diesem Fall drohen auch jetzt wieder ähnliche Komplikationen, man kann aber die Patientin davor schützen, wenn man davon weiß. Falls aber die Psychose durch irgendwelche sozialen oder familiären Schwierigkeiten erklärbar war, welche mittlerweile längst behoben sein können, hat die Patientin kein Interesse daran, dass nach Jahren noch weitere Leute von der ihr peinlichen Angelegenheit erfahren.

So sollte genaugenommen um das Einverständnis des Patienten gebeten werden, bevor man jemandem seine Krankengeschichte überlässt, vor allem dann, wenn dies gewohnheitsmäßig und automatisch durch eine Sekretärin geschieht.

Weniger Bedenken sind angezeigt, wenn von einem Bewusstlosen keine Auskünfte erhältlich sind, wenn man aber annehmen kann, dass er wegen desselben Leidens bereits in einem anderen Spital behandelt wurde. Man darf in diesem Falle sicher sein stillschweigendes Einverständnis annehmen.

Die Rechtskraft schriftlicher Erklärungen

Die Rechtskraft solcher Dokumente ist nicht zu leugnen, vorausgesetzt, dass sie genügend detailliert abgefasst sind. So nützt eine einfache schriftliche Erklärung, der Arzt oder die Hebamme sei zu Auskünften berechtigt, unter Umständen wenig, wenn mehr als nötig verraten wurde. Dagegen sollte die vor Tubenligaturen üblicherweise unterzeichnete Erklärung, dass die Ehegatten mit dem nicht wieder rückgängig zu machenden Eingriff einverstanden sind, genügen; denn sie enthält das Wesentliche.

Eine solche Erklärung ist im übrigen nicht erforderlich, nicht obligatorisch. Sie kann aber vor Gericht viel Gewicht erlangen, wenn der Arzt beschuldigt wird, er habe den Eingriff ohne Einverständnis oder ohne genügende Aufklärung durchgeführt. Im übrigen ist wichtig, dass beide Ehegatten unterzeichnen. Eine Frau könnte sich ja einmal ohne den Willen ihres Mannes sterilisieren lassen wollen. Da die Ehe aber als Einheit, auch hinsichtlich Rechten und Pflichten zu betrachten ist, wäre der um seinen gewünschten Nachwuchs betrogene Ehemann zu Klage berechtigt, und zwar nicht nur zur Klage gegen seine Frau. Es lohnt sich sicher auch, sich vom Patienten, der gegen den ärztlichen Rat das Spital verlässt, diesen Schritt schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Erklärung kann kurz abgefasst sein, da die im Falle einer Komplikation und Klage ohnehin klar wird, dass der Patient über die Unrichtigkeit seiner Handlung aufgeklärt worden sein muss.

Literatur: H. Naujoks, Gerichtliche Geburtshilfe, Thieme Verlag

An alle jungen, neu dem Verband beigetretenen Hebammen!

1. Die Zeitungskommission der «Schweizer Hebamme» bittet Sie, als Adresse nicht nur die Klinik, in der Sie sich zur Zeit befinden anzugeben. Die Frauenklinik, in der Sie die Lehrzeit absolvierten, ist ja für die meisten von Ihnen nicht ständiger Aufenthaltsort.

Sollten Sie zur Zeit der Aufnahme in den Verband noch keinen festen Arbeitsplatz haben, so geben Sie doch die Adresse Ihrer Eltern an; das ist besser als die Spitaladresse, die dann nicht mehr stimmt und jedes Jahr für die Kassierin zu endlosen Suchereien führt. Danke!

2. Die Hebammenzeitung wird nicht einfach obligatorisch zugesandt, wenn Sie dem Verband beigetreten sind; Sie müssen sie mit einer Postkarte mit möglichst genauer und leserlicher Adresse bei der Buchdruckerei Werder AG, Mattenenge 2, 3011 Bern, bestellen. Das Abonnement kostet jährlich Fr. 10.— Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diese zwei Bitten beherzigen.

Die Redaktion der Schweizer Hebamme.

Martha Lehmann

Sektionsnachrichten

Baselland

Im Wiederholungskurs vom 30. Okt. gab uns Herr Prof. Wenner einige Änderungen in der Geburtshilfe bekannt. Als Neuestes gibt es ein Serum für Rh. negative Frauen, die es während der ersten Schwangerschaft anwenden können. Im weiteren wurde uns ein Entspannungsapparat vorgeführt. Schwangere Frauen können ihn im Spital Liestal benutzen, um alle Vorteile für die Geburt herauszuholen.

Was gibt es wohl Neues für nächstes Jahr?

Unsere Adventfeier fällt auf den 5. Dez., in der Schützenstube in Liestal.

Der Vorstand lädt alle Mitglieder herzlich ein.

Für den Vorstand: Frau Gisin

Bern

Liebe Kolleginnen, unsere Hauptversammlung wird am 22. Januar, um 14.15 Uhr, im Frauenspital stattfinden. Zu Beginn wird uns Herr Prof. Dr. M Berger wieder mit einem Vortrag ehren.

Anschliessend werden nach der Wahl der Stimmenzählerinnen, folgende Traktanden zu erledigen sein.

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Festsetzung eines Betrages für Unterstützung
3. Festsetzung des Sektionsbeitrages und Genehmigung des Voranschlages